

## **Interpellation Susanne Fisch betreffend Religionsunterricht an den Schulen von Riehen/Bettingen**

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

§ 77 des Schulgesetzes (SG 410.100 vom 4.4.29, Vers. 1.3.24) und die Verordnung für den Religionsunterricht (SG 410.500 vom 24.8.2009) regeln die Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts. Dieser wird von öffentlich-rechtlich und kantonally anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften erteilt. Die staatlichen Behörden stellen den Kirchen und Religionsgemeinschaften im Rahmen des obligatorischen Unterrichts wöchentlich zwei Stunden zur Verfügung und überlassen ihnen unentgeltlich die notwendigen Schullokalitäten.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. *Welche Religionsgemeinschaften stellen die Schulen von Riehen/Bettingen Schulräumlichkeiten zur Nutzung kostenlos zur Verfügung? Welche nutzen dieses Angebot?*

In der Ordnung für Religionsunterricht (SG 410.500, 24.8.2009) sind die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche von Basel-Stadt zur Erteilung des Religionsunterrichts genannt. In Riehen wird der Religionsunterricht von der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen Kirche erteilt.

2. *Wer erteilt den Religionsunterricht? Über welche pädagogischen und fachlichen Kompetenzen verfügen die eingesetzten Lehrpersonen, insbesondere über welche Art von Abschlüssen von welchen Institutionen müssen sie verfügen? Nach welchen Kriterien werden Religionslehrer:innen ausgewählt?*

Erteilt wird der Religionsunterricht von ausgebildeten Fachkräften. Entweder sind es staatliche Lehrpersonen mit religionspädagogischer Zusatzausbildung (SGE 410.100, § 77 Ziff. 4) oder Lehrpersonen mit dreijähriger kirchlicher Ausbildung.

3. *Wer stellt die Religionslehrer:innen an? Welchen Einfluss kann die Abteilungsleitung der Gemeindeschulen Riehen/Bettingen auf Auswahl und Anstellung nehmen?*



Die Rektorate der Kirchen stellen die Religionslehrpersonen an.

4. *Wer hat die Aufsicht über die Qualität des Religionsunterrichts? Wie wird verhindert, dass in diesem Unterricht auf missionarische Weise oder gar fundamentalistische Ansichten vermittelt werden?*

Die RektorInnen der Landeskirchen sind für die Qualitätssicherung verantwortlich und machen diesbezüglich Aufsichtsbesuche im Religionsunterricht. Der Lehrplan regelt die Rahmenbedingungen bezüglich der Verhinderung von Missionierung und fundamentalistischer Ansichten. Die thematische Trennung zwischen den Lernorten Schule und Kirche gewährleistet eine offene Herangehensweise im schulischen Unterricht. Am "Lernort Schule" ist der Religionsunterricht ein Beitrag zum Bildungsauftrag der Schule. Am "Lernort Kirche" findet die Einführung in den Glauben statt.

5. *Welche Möglichkeiten gibt es, damit die Schüler:innen genügend Aufklärung erhalten über die unterschiedlichsten Religionen – und nicht nur über die der Schweizer Landeskirchen?*

Die Kirchen haben 2018 den ökumenischen Lehrplan Religion 2018 analog zum Lehrplan 21 kompetenzorientiert ausgerichtet. Nebst dem Religionsunterricht ist im Fach NMG (Natur, Mensch, Gesellschaft) der Bereich «Ethik und Religion» die Aufklärung über die unterschiedlichen Religionen enthalten. Beide Fächer enthalten eine Übersicht der unterschiedlichen Religionen, eine konkrete Zusammenarbeit von Klassenlehrpersonen und Religionslehrpersonen ist nach Bedarf gegenseitig erwünscht.

6. *Verschiedene Religionsgemeinschaften haben aus finanziellen Gründen zunehmend Mühe, ihr Angebot an Religionsunterricht an den Schulen aufrecht zu erhalten. Am 11.09.2021 war in der bz zu lesen, dass die Evangelische Kirche ab 2025 den Religionsunterricht an den Schulen nicht mehr finanzieren können und sich für Lösungsfindungsgespräche ans Erziehungsdepartement gewandt hat. Bis wann garantieren die jetzigen Träger des Religionsunterrichts an den Schulen von Riehen/Bettingen die Finanzierung des Religionsunterrichts?*

Zwar haben die Landeskirchen eine Anpassung der Ressourcen angekündigt, dabei handelt es sich um eine allfällige Reduktion und keine Streichung des Religionsunterrichts. In Zusammenarbeit mit dem ED und den Rektoraten der Kirchen wird das weitere Vorgehen besprochen und die Verordnung überarbeitet. Der Entscheid über die Fortsetzung des Religionsunterrichts liegt bei den Kirchenräten der beiden Kirchen, dieser wird aktuell jedoch nicht infrage gestellt.



Seite 3

7. *Nach meinem Kenntnisstand wurde zwischen ED und Kirchen eine Arbeitsgruppe gebildet, um für die Zukunft des Religionsunterrichts Lösungen zu finden. Ist Riehen in dieser Arbeitsgruppe des ED involviert? Gibt es daraus bereits konkrete Erkenntnisse, wenn ja, welche?*

Die Gemeinde Riehen ist in dieser Arbeitsgruppe durch den Bereich Entwicklung Gemeindeschulen (EGS) vertreten.

8. *Kann sich der Gemeinderat als Massnahme zugunsten der Professionalisierung des Religionsunterrichts vorstellen, dass die Schulen von Riehen/Bettingen die entsprechenden Lektionen mit eigenem, adäquat ausgebildetem Lehrpersonal übernehmen und dort die im Lehrplan 21 unter Ethik, Religionen, Gemeinschaft festgehaltenen Kompetenzen (in einem gegenüber heute vertieften Mass) vermitteln?*

Der Gemeinderat geht davon aus, dass der Religionsunterricht in seiner heutigen Form professionell aufgestellt ist. Teilweise wird dieser Unterricht bereits von adäquat ausgebildetem Lehrpersonal übernommen. Die im Lehrplan 21 unter Ethik und Religion festgehaltenen Kompetenzen werden von Lehrpersonen unterrichtet, nach Bedarf in Zusammenarbeit mit den Religionslehrpersonen.

Die Gemeindeschulen schätzen die Zusammenarbeit bezüglich des Religionsunterrichts. Diese findet sowohl vor Ort mit den Lehrpersonen und der Schulleitung als auch auf Ebene der Abteilungsleitung Bildung und Familie mit den Rektoraten der Landeskirchen, gemeinsam mit dem Erziehungsdepartement Basel-Stadt (ED) statt. Aktuell werden gemeinsam Lösungen mit den Rektoraten erarbeitet, um Veränderungen im Zusammenhang mit den reduzierten Ressourcen der Landeskirchen gemeinsam zu planen.

Riehen, 23. April 2024

Gemeinderat Riehen